

Kirchgemeindeordnung (KiGO) 01.01.2025

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung

(§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gelterkinden, Rickenbach und Tecknau.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden. Die Kirchenpflege regelt die nähere Zusammenarbeit.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

¹Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt der Gemeindeanzeiger OBZ und die Webseite der Kirchgemeinde: ref-gelterkinden.ch

II. Organisation Kirchengemeinde

§5 **Organisation** (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)

¹Die Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Kirchengemeindeversammlung
- c) Kirchenpflege
- d) Revision

§6 **Kirchengemeindeversammlung** (§54 Kirchenordnung)

¹Die Kirchengemeindeversammlung wird zweimal jährlich durchgeführt.

§7 **Kirchenpflege** (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, sowie den von Amtes wegen gewählten Pfarrpersonen. Es wird angestrebt, dass jede der politischen Gemeinden in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten wird. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Neben den präsidialen Aufgaben, den Ressorts Finanzen, Aktuariat und Personal kann die Kirchenpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.

²Die Kirchenpflege ist für die Anstellung sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

³Die Kirchenpflege sucht und nominiert Mitglieder und stellt sie der Kirchengemeindeversammlung zur Wahl vor.

Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

§8 **Revision** (§56 Kirchenordnung)

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchengemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Vermögen und Finanzwesen

§9 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend Kasualien werden in verschiedenen Reglementen geregelt. Der Erlass liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege.

²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebühren-reglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale können Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Einzelheiten sowie die Kostentragung werden im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt.

§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

¹In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung können für Ausgaben ausserhalb des Budgets Kompetenzsummen festgelegt werden für die Kirchenpflege, das Präsidium, das Pfarrteam und die einzelnen Ressorts. Ein jährlicher Gesamtbetrag von CHF 30'000 darf nicht überschritten werden.

§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

¹Im Zahlungsverkehr sind zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdiensts: Kassier/in und Stellvertretung;
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist

Die Auslösung von Zahlungen bedarf der Mitunterzeichnung oder zeitnahen Kontrolle eines Mitgliedes der Kirchenpflege.

§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine

anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

IV. Weitere Bestimmungen

§14 Organisationsreglement der Kirchenpflege

Im internen Organisationsreglement der Kirchenpflege werden die Organisation sowie die Arbeitsweise der Kirchenpflege geregelt. Der Erlass liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2025 mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

§16 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.